

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**Commission de révision
Revisionsausschuss
Revision Committee**

**CR 25/13
6.5.2014**

Original: FR

25. Tagung

**Verfahrensregeln für Arbeitsgruppen in Bezug
auf die Anhänge A, B, D und E
(Sprachenregime)**

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Funktionieren von Arbeitsgruppen in der OTIF

Neben den im COTIF vorgesehenen Organen (Art. 13 COTIF) erweisen sich Arbeitsgruppen als eine äußerst zweckmäßige Organisationsform. Es handelt sich je nach Umständen und je nach der konkreten Aufgabe um Arbeitsgruppen, die vom Generalsekretär mittels eines Rundschreibens initiiert werden und allen interessierten Mitgliedstaaten offen stehen, oder um Arbeitsgruppen, die von der Generalversammlung oder von einem Ausschuss eingesetzt werden. Durch eine Mehrheitsentscheidung der Generalversammlung oder eines Ausschusses können zudem kleine Arbeitsgruppen mit einer beschränkten Zusammensetzung eingesetzt werden. Beispiel: Arbeitsgruppe zur Anpassung der Geschäftsordnung der Generalversammlung an die Neufassung des Übereinkommens. Es kann sich je nach Aufgabe um ad-hoc Arbeitsgruppen oder, für längerfristige Aufgaben, um ständige Arbeitsgruppen handeln. Arbeitsgruppen sind als Hilfsorgane der im COTIF vorgesehenen Organe anzusehen.

Geschäftsordnungen (GO) der Ausschüsse enthalten bestimmte Grundsatzregelungen betreffend Arbeitsgruppen (s. Art. 22 GO des Revisionsausschusses/des Fachausschusses RID oder Art. 22-24 GO des Fachausschusses für technische Fragen); im Übrigen wird die Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses sinngemäß angewendet. Diesen Regelungen unterliegen z.B. die Ständige Arbeitsgruppe des Fachausschusses RID oder die WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen.

Es ist festzustellen, dass für die vom Generalsekretär initiierten Arbeitsgruppen hingegen keine geschriebenen Regeln bestehen. Als von der Generalversammlung gewähltes Organ steht dem Generalsekretär ein großer Handlungsspielraum zur Verfügung. Dies gewährt ihm die nötige Flexibilität, um im Bedarfsfall auf verschiedene Situationen zu reagieren. So wurde z.B. im Jahre 2006, vor dem Inkrafttreten des Protokolls von Vilnius in Erwägung gezogen, eine Juristenarbeitsgruppe einzuberufen, um über die Rechtsfolgen des Inkrafttretens des COTIF 1999 zu beraten, wenn nicht alle Staaten rechtzeitig das Protokoll von Vilnius ratifiziert haben.

Diese Flexibilität ermöglicht es dem Generalsekretär ebenfalls, erforderlichenfalls gemeinsame Arbeitsgruppen mit einer anderen Organisation zu initiieren oder auf entsprechende Vorschläge zu reagieren. Als Beispiele dafür kann die im Jahre 2008 eingesetzte ad-hoc Gruppe „Recht der EU – ER CUI“ genannt werden oder die in naher Zukunft einzusetzende gemeinsame Arbeitsgruppe OTIF-OSShD zum Thema „Einheitliches Eisenbahnrecht für die eurasiatische Region“ zwecks Vorarbeiten im Rahmen des entsprechenden UNECE Projektes (s. Dok. CR 25/5.1). Da die Arbeit jeder Arbeitsgruppe mit einem finanziellen Aufwand verbunden ist, handelt der Generalsekretär stets unter Aufsicht des Verwaltungsausschusses.

Derartige Gruppen können nur im Konsens erfolgreich arbeiten. Dies bezieht sich nicht nur auf die Sache selbst, auf ihre konkrete Aufgabe, sondern anfänglich auch auf bestimmte Grundregeln betreffend die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe: Zusammensetzung, Vorsitz, Sprachen, Erstellung von Dokumenten, Sitzungsberichte usw.

Während in den Bereichen RID und Technik Arbeitsgruppen öfter zum Einsatz kommen, war dies bisher im Bereich der Entwicklung der Anhänge A, B, D und E zum COTIF weniger oft der Fall. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen technischen Entwicklung auf der einen Seite und dem Interesse an einer bestimmten Stabilität der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Anhänge A, B, D und E, die sich auf vertragliche Verhältnisse beziehen, auf der anderen Seite zu sehen.

Gegenwärtig stellen sich verschiedene Fragen bezüglich der weiteren Entwicklung der genannten Anhänge, die zweckmäßigerweise vorab durch Arbeitsgruppen geprüft werden sollen, bevor der Generalsekretär konkrete Vorschläge dem Revisionsausschuss oder der Generalversammlung unterbreiten kann. Es geht vor allem um die Anhänge D und E, demnächst möglicherweise ebenso um den Anhang A, CIV, der in koordinierter Art und Weise mit dem Recht der EU betreffend die Rechte der Reisenden weiter zu entwickeln ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die allgemeine Frage, ob es neuer Verfahrensregeln bedarf, damit diese Arbeitsgruppen möglichst effizient und mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand arbeiten können, und wenn ja, welche Gegenstände mit diesen neuen Regelungen abgedeckt werden sollen. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere die Frage nach dem Sprachregime der vom Generalsekretär initiierten Arbeitsgruppen.

Grundsätze für die Arbeiten der vom Generalsekretär eingesetzten ad-hoc Arbeitsgruppen

Auf Grund der Erfahrungen und im Hinblick auf die sich abzeichnenden Bedürfnisse sollten bei der Arbeit der vom Generalsekretär eingesetzten ad-hoc Arbeitsgruppen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die genannten Arbeitsgruppen arbeiten im Konsens. Der Wortlaut der Vorschläge des Generalsekretärs (Art. 21 § 4 COTIF) ist eine Entscheidung des Generalsekretärs, deren Annahme (Änderung/Ablehnung) einer Entscheidung des Revisionsausschusses bzw. der Generalversammlung (Art. 33 COTIF) bedarf.
- Aus arbeitswirtschaftlichen Gründen kann der Gebrauch von Arbeitssprachen einvernehmlich, je nach Aufgabe und Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgruppe, eingeschränkt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können z. B. ganz oder teilweise in einer Arbeitssprache arbeiten
- Bei einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit einer anderen internationalen Organisation kann der Gebrauch einer zusätzlichen Arbeitssprache (insbes. Russisch) gerechtfertigt sein.

Ad-hoc-Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses

Sollte es sich um ad-hoc Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses handeln, wäre Artikel 22 GO anzuwenden. Auch bei ad-hoc Arbeitsgruppen des Revisionsausschusses könnte eine Anpassung betreffend das Sprachregime erforderlichenfalls in Erwägung gezogen werden. Für diesen Zweck sollte Artikel 22 GO nach dem Vorbild des Artikels 24 GO des Fachausschusses für technische Fragen wie folgt angepasst werden:

Artikel 22 „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen

§ 1 Zur Prüfung bestimmter Fragen kann der Revisionsausschuss eine oder mehrere „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.

§ 2 Die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses wird bei den Tagungen der „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet, sofern der Revisionsausschuss nicht anders beschließt.

Am Ende anfügen:

§ 3 Der Revisionsausschuss kann beschließen, dass die von ihm eingesetzte Ad-hoc Arbeitsgruppe nur in einer Sprache arbeiten wird. In besonderen Fällen kann der Revisionsausschuss die Wahl der am besten geeigneten Arbeitssprache der Arbeitsgruppe überlassen. Wenn ein Redner eine andere Sprache verwendet, hat er / sie dafür zu sorgen, dass seine / ihre Wortmeldungen in die entsprechende Arbeitssprache gedolmetscht werden.

§ 4 Die gemäß § 3 festgelegte Arbeitssprache gilt auch für die Dokumente, Berichte und die sonstigen für die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse oder Gruppen erforderlichen schriftlichen Unterlagen.

Vom Generalsekretär eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppen

Die vom Generalsekretär eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen unterscheiden sich von denjenigen, die vom Revisionsausschuss eingerichtet werden. Der Generalsekretär setzt derartige beratende Gruppen zur Vorbereitung der Textentwürfe für die Revision ein. Ein Beispiel für eine solche Gruppe ist die Arbeitsgruppe CUV, die die Diskussionen des Revisionsausschusses vorbereitet hat.

Betreffend die Arbeitsweise dieser Gruppen, scheint eine möglichst effiziente Organisation, auch und vor allem in Bezug auf das Sprachenregime, sinnvoll. Eine zu strikte Anwendung des Regimes aller drei Arbeitssprachen der Organisation bei den Sitzungen dieser Arbeitsgruppen würde den Fortschritt der Arbeiten nicht beschleunigen, sondern die nötige Flinkheit eher behindern. Zudem hat die Sprachenfrage auch einen finanziellen Aspekt.

Bei zahlreichen Treffen von Arbeitsgruppen hat das Sekretariat feststellen müssen, dass die in Artikel 1 § 6 COTIF geforderte Verwendung der drei Arbeitssprachen unmöglich zu bewerkstelligen war.

Die vielfältigen Aufgaben der Organisation und ihrer Organe, der Einsatz neuer Technologien, wie beispielsweise von E-Mails zur Erleichterung der Kommunikation und des Informationsaustauschs sowie die personal- und fristbedingten Einschränkungen des Sekretariates machen es unmöglich, die Texte in allen drei Arbeitssprachen zu erstellen und zwingen den Generalsekretär dazu, nach Arbeitsweisen zu suchen, mit denen die gewollten Ergebnisse rechtzeitig erzielt werden können.

Für einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten in diesen Arbeitsgruppen der Organisation, die oft sehr kurzfristig einberufen werden, drängt sich nach Ansicht des Generalsekretärs eine flexiblere Auslegung des Sprachenregimes auf.

In diesem Zusammenhang schlägt der Generalsekretär dem Revisionsausschuss vor, die angehängte Regelung für die vom Generalsekretär eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen der OTIF zu den Anhängen A, B, D und E anzunehmen.



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Anlage

Regelung für die vom Generalsekretär eingesetz- ten Ad-hoc-Arbeitsgruppen der OTIF zu den Anhängen A, B, D und E

In der ab dem 27.06.2014 geltenden Fassung

Artikel 1

Begriffsbestimmung

„Arbeitsgruppe“ bezeichnet ein „ad-hoc“-Organ, das vom Generalsekretär eingerichtet wurde zur Konsultation der Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die dem Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 beigetreten sind, zu spezifischen, die Anhänge A, B, D und E betreffenden Fragen.

Artikel 2

Zusammensetzung

Die Teilnahme an den vom Generalsekretär eingesetzten Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedstaaten, regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, und interessierten internationalen Organisationen und Verbänden, die mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Organe der OTIF eingeladen werden können (vgl. Art. 14 § 7 und Art. 16. § 5 COTIF) offen (Mitglieder der Arbeitsgruppe).

Artikel 3

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte dieser Arbeitsgruppen werden vom Generalsekretär erledigt.

Artikel 4

Arbeitssprachen der Arbeitsgruppen

§ 1 Der Generalsekretär legt die Arbeitssprachen der Arbeitsgruppen je nach Fall und in Absprache mit den Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die dem COTIF beigetreten sind, fest.

In jedem Fall stellt er sicher, dass die Teilnehmer der Arbeitsgruppe sich in einer der Arbeitssprachen der Organisation äußern können; eine Verdolmetschung findet jedoch nur in die englische Sprache statt. Gleiches gilt ebenfalls für die Mitteilungen, Informationen oder Dokumente der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 2 Bevor in Bezug auf die zu verwendende Sprache eine Entscheidung fällt, stellt der Generalsekretär eine Übersetzung der Dokumente in alle drei Arbeitssprachen der OTIF sicher.

Artikel 5

Einberufung- Dokumente

Die Einberufung der Arbeitsgruppe und die Dokumente werden vom Generalsekretär rechtzeitig, d.h. mindestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung, auf elektronischem Weg an die Mitgliedstaaten, regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration, die dem COTIF beigetreten sind, und internationalen Organisationen und Verbände, aus denen sich die Arbeitsgruppe zusammensetzt (Art. 2), versandt, damit diesen genügend Zeit für das Durchlesen der Dokumente und Ausarbeiten von Vorschlägen bleibt.

Artikel 6 Sitzungsbericht

In Abhängigkeit der für die Arbeitsgruppe gewählten Sprache(n), wird nach der Sitzung ein Bericht in dieser Sprache/diesen Sprachen angefertigt. Die Teilnehmer informieren den Generalsekretär schriftlich innerhalb einer vom Generalsekretär vorgegebenen Frist, die 15 Tage, gerechnet vom Erhalt des Berichtes, nicht unterschreiten darf, über Korrekturen, die sie am Bericht vornehmen möchten.

Artikel 7 Sonstiges

Die Geschäftsordnung des Revisionsausschusses wird auf in dieser Regelung nicht behandelte Fragen sinngemäß angewendet.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 27. Juni 2014 in Kraft.

Bern, den 27. Juni 2014

Für den Revisionsausschuss

Der Vorsitzende: